

Kleine Anfrage

## Radio L

---

Frage von Landtagsabgeordneter Erich Hasler

Antwort von Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch

### Frage vom 06. Mai 2020

Anfang des Jahres konnte in einer liechtensteinischen Zeitung gelesen werden, dass die Staatsanwaltschaft immer noch ermittle, ob Radio L staatliche Gelder nicht zweckmässig verwendet habe. Gemäss Staatsanwalt Wallner bestehe der Verdacht, dass Radio L Gelder in der Höhe von CHF 481'295 nicht zweckmässig verwendet habe. Wenn sich dies bestätigen sollte, wäre der Tatbestand eines Förderungsmissbrauchs gemäss Paragraf 153a Strafgesetzbuch erfüllt, was mit bis zu fünf Jahren Haft geahndet werden kann. Die Länge der Untersuchung der Staatsanwaltschaft erstaunt insofern, als dass die Regierung zu diesem Thema bereits ein Gutachten hat erstellen lassen. Ich verstehe daher nicht, warum es in dieser Sache bislang noch nicht weitergegangen ist.

Ich habe daher folgende Fragen an die Regierung:

1. Von welcher Firma hat die Regierung ein Gutachten zu welchen Kosten erstellen lassen?
2. Was sind die wesentlichen Feststellungen aus dem in Auftrag gegebenen Gutachten?
3. Welches ist der relevante Zeitraum, während welchem gemäss jetzigem Kenntnisstand der Förderungsmissbrauch vermutlich stattgefunden hat?
4. Wer ist gemäss Gesetz, Eignerstrategie und Statuten verantwortlich für die zweckkonforme Verwendung der gesprochenen staatlichen Finanzzuweisungen?
5. Sollte sich nach Abschluss dieses Verfahrens herausstellen, dass bestimmte Personen gegen das Strafrecht verstossen haben, sind solche Personen nach Ansicht der Regierung in einem Verwaltungsrat oder in der Geschäftsleitung eines staatlichen Unternehmens noch tragbar?

### Antwort vom 08. Mai 2020

Zur Klarstellung des Sachverhalts wird einleitend daran erinnert, dass die Regierung im Herbst 2018 aufgrund verschiedener Unzulänglichkeiten in der finanziellen Führung des Liechtensteinischen Rundfunks (LRF) eine Spezialprüfung nach Art. 24 Abs. 2 ÖUSG hinsichtlich des finanziellen Gebarens des LRF in Auftrag gegeben hatte. Auf der Grundlage des Prüfberichts wurde in weiterer Folge eine vertiefte Analyse bezüglich der Verwendung der Investitionsbeiträge veranlasst. Aufgrund der Ergebnisse hat die Regierung in Wahrnehmung ihrer behördlichen Anzeigepflicht gemäss § 53 Strafprozessordnung den Sachverhalt der Staatsanwaltschaft zur weiteren Abklärung zur Kenntnis gebracht, da der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung bestand. Die Prüfung und Beurteilung dieser Frage, ob tatsächlich ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt vorliegt, ist von der Staatsanwaltschaft vorzunehmen.

Zu Frage 1:

Mit der Durchführung der vertieften Prüfung der Verwendung der Investitionsbeiträge beim LRF wurde PricewaterhouseCoopers GmbH (PwC), Vaduz, beauftragt. Die Kosten für diesen Auftrag beliefen sich auf CHF 22'000.- (inkl. MwSt.).

Zu Frage 2:

Die vertiefte Prüfung ergab, dass budgetierte Investitionsbeiträge nicht vollumfänglich gemäss Antragsstellung verwendet wurden. Aus dem Prüfbericht geht nicht hervor, dass Beiträge für Zwecke ausserhalb des Betriebs verwendet worden wären.

Zu Frage 3:

Der untersuchte Zeitraum bezieht sich auf die Jahre 2015 bis 2018. Ob ein Förderungsmissbrauch tatsächlich stattgefunden hat, werden erst die weiteren Untersuchungen ergeben.

Zu Frage 4:

Die Oberleitung des LRF, die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit dies für die Führung des Unternehmens erforderlich ist, wie auch die Verabschiedung der Jahresrechnung gehören gemäss Gesetz und Statuten zu den unentziehbaren und nicht delegierbaren Aufgaben des Verwaltungsrates. Gemäss diesen Vorgaben hat der Verwaltungsrat nach der im LRFG vorgesehenen Globalkreditvereinbarung sicherzustellen, dass der beantragte Landesbeitrag sowie allfällige Investitionskostenbeiträge in Einklang mit dem gemäss der Eignerstrategie des LRF vorzulegenden Finanzplan über vier Jahre stehen und damit die Zielvorgaben der Eignerstrategie des LRF erreicht werden können. Nicht verwendete Investitionskostenbeiträge des Landes sind im Jahresabschluss als Verbindlichkeit gegenüber dem Land auszuweisen. Für die operative Führung des LRF ist die Geschäftsleitung verantwortlich.

Zu Frage 5:

Im Rahmen der Regelungen betreffend die Steuerung und Überwachung der öffentlichen Unternehmen besteht für die jeweiligen strategischen Führungsorgane in der Regel ein ausführliches Anforderungsprofil, in welchem hinsichtlich der personellen Anforderungen unter anderem festgelegt ist, dass keine strafrechtlichen Verurteilungen und keine Eintragungen im Strafregister vorliegen dürfen. Überdies ist in Art. 25 ÖUSG vorgesehen, dass die Regierung unter gewissen Voraussetzungen verpflichtet ist, die betroffenen Mitglieder der strategischen Führungsebene abzurufen und Neuwahlen vorzunehmen. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung obliegen der strategischen Führungsebene.